

Art. 117 Bayerisches Landesamt für Pflege

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Pflege mit Sitz in Amberg. ²Es ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben, insbesondere aus den Bereichen Pflege sowie Hospiz- und Palliativversorgung.